



schutz, bei denen man oft eng beieinanderliegende ungeschützte Kabelanschlüsse im unteren Bereich findet, deren Abdeckung defekt ist oder zur gleichzeitigen Abdeckung aller drei Phasen konstruiert wurde und zum Kontaktieren mit dem Überbrückungsgerät abgenommen werden muss. Anders sieht es aber an einer Verteilung aus, bei der z. B. durch ein hohes Rastermaß zwischen den Kabelabgängen und der nächsten Sammelschiene der Einsatz des Überbrückungsgerätes nicht zum Problem wird.

Letztlich sollte auch in der betrieblichen Regelung die Forderung enthalten sein, dass für diese Tätigkeiten ein entsprechender Freiraum vorhanden ist, denn der Arbeitsplatz muss immerhin für zwei Personen ausreichen.

Unfallauswertung

Stromunfall an einer Druckgießmaschine

Nicht jeder Unfall geht so glimpflich aus wie der folgende:

Auftrag. Das Heiz-Kühlgerät der Aluminium-Druckgießmaschine musste aller zwei Tage gewartet werden. Dazu wurde an der Kolbensmieranlage die Verschlusskappe mit einem Gabelschlüssel geöffnet und Öl nachgefüllt.

Unfallhergang. Am Unfalltag fiel dem Einrichter die Kappe herunter, so dass er sich unwillkürlich danach umschaute. Bei dem Versuch die Kappe aufzuheben, erlitt er einen Stromschlag.

Für den Einrichter nicht unmittelbar sichtbar war eine Beschädigung der Isolation der Anschlussleitung (Bild 1) des Heiz-Kühlgeräts. Diese war durch heiße Aluminiumspritzer der Druckgießmaschine entstanden. Beim Aufheben berührte er mit dem Gabelschlüssel die defekte Anschlussleitung und es kam zu einer Körperdurchströmung. Zum Glück konnte er sich sofort selbst befreien, so dass es zu keinem weiteren Schaden kam.

Unfallursache war die beschädigte

Anschlussleitung. Sie entsprach nicht den Anforderungen für den Einsatz in der Nähe einer Druckgießmaschine bzw. es war keine Abdeckung/geschützte Verlegung vorhanden.

Versicherungsschutz

Unterbrechung des Arbeitsweges

Die Versicherte fuhr mit ihrem Sohn vor Arbeitsbeginn zu einem Friedhof, um dort zwei Gräber zu pflegen. Auf der ca. 5 Minuten dauernden Autofahrt fuhr Sie an ihrer Arbeitsstätte vorbei und setzte den Weg darüber hinaus fort. Nach Erledigung ihrer Tätigkeit – etwa 30 Minuten später – begab sie sich von dort zu Fuß auf den Weg zu ihrer Arbeitsstätte. Bei einem Sturz brach sie sich das rechte Handgelenk. Zum Unfallzeitpunkt befand sie sich noch nicht auf dem gewöhnlichen Weg zu ihrer Arbeitsstätte.

Das Bundessozialgericht verneint den Versicherungsschutz, weil sich die Versicherte nicht auf ihrem Weg zu dem Ort der Tätigkeit im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO befunden hat.

Die Versicherte hat zwar zunächst ihren üblichen Weg zu ihrer Arbeitsstätte benutzt. Sie fuhr aber, den nahen Verkehrsraum ihrer Arbeitsstätte passierend, darüber hinaus und weiter zum Friedhof. Bei der Fortsetzung der Fahrt über ihre Arbeitsstätte hinaus handelt es sich um eine dem persönlichen, unversicherten Bereich zuzurechnende sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Während dieser privaten Besorgungen dienenden, nicht nur geringfügigen Unterbrechung des Weges zu dem Ort der Tätigkeit – durch Einschub eines anderen Weges mit anderer Zielrichtung – bestand kein Versicherungsschutz. Die Unterbrechung war nicht nur geringfügig, weil sie mehr als eine Streckendoppelung ausmachte.

Die Anwendung der Grundsätze des sogenannten Weges vom dritten Ort kamen nicht in Betracht, da die Rechtsprechung hierzu fordert, dass der Aufenthalt an diesem Ort erheblich sein muss. Der halbstündige Aufenthalt auf dem Friedhof erfüllt dieses Merkmal nicht. Zum Unfallzeitpunkt bestand daher kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

BSG-Urteil vom 27.02.1998,

Az.: B 2 U 1/1997 R

J. Jühling, J. Adamus ■